

Bebauungsplan Nr. 41 "Reha-Klinik" der Stadt Herzogenaurach

Planfertigervermerk	Datum	Name
aufgestellt laut Beschluß des Stadtrates v	27.10.1994	
bearbeitet	09.11.1994	D. Kolberg
gezeichnet:	09.11.1994	D. Kolberg
Anderungen:	23.01.1995	<i>D. Kolberg</i>
	21.03.1995	Drexler

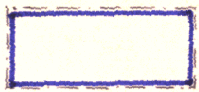
ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Gebäudehöhe
Grundflächenzahl GRZ	Geschoßflächenzahl GFZ
Bauweise	Dachform



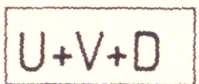
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



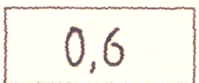
Baugrenze



Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)



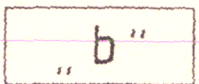
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze und Dachausbau als Vollgeschoß möglich



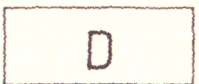
Grundflächenzahl (GRZ)



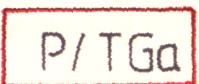
Geschoßflächenzahl (GFZ)



besondere Bauweise:
siehe Punkt 3 der textlichen Festsetzungen



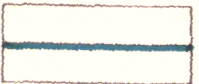
geneigtes Dach



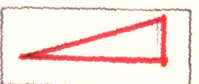
Fläche für Gemeinschaftsstellplätze/Tiefgarage



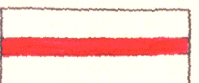
öffentliche Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie



Sichtdreiecke; siehe Punkt 8 der textlichen Festsetzungen



öffentlicher Fuß- und Radweg



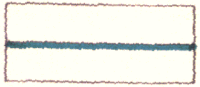
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern;
§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 a BauGB (Pflanzgebot)



Pflanzbindung für vorhandene Bäume nach § 9
Abs. 1 Ziff. 25 b BauGB. Die eingetragenen Bäume
und Sträucher müssen erhalten werden.



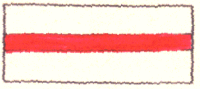
öffentliche Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie



Sichtdreiecke; siehe Punkt 8 der textlichen Festsetzungen



öffentlicher Fuß- und Radweg

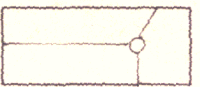


Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern; § 9 Abs. 1 Ziff. 25 a BauGB (Pflanzgebot)

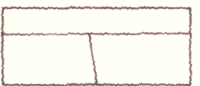


Pflanzbindung für vorhandene Bäume nach § 9 Abs. 1 Ziff. 25 b BauGB. Die eingetragenen Bäume und Sträucher müssen erhalten werden.

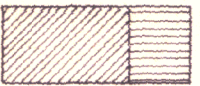
ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE



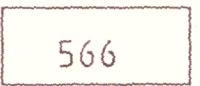
bestehende Grundstücksgrenzen



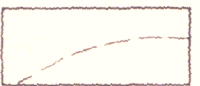
vorgeschlagene Grundstücksgrenzen



vorhandene Gebäude



Flurstücksnummern



Höhenschichtlinien

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Das Bauland wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Reha-Klinik“ der Stadt Herzogenaurach als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Reha-Klinik“ festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Nutzungsschablone.

3. Bauweise

Im sonstigen Sondergebiet ist die besondere Bauweise „b“ gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Innerhalb der überbaubaren Fläche sind Baukörper mit über 50 m Länge zulässig mit der Zweckbestimmung eine Reha-Klinik zu errichten.

4. Firsthöhen

Die Firsthöhe darf max. 24,0 m betragen.

5. Nebenanlagen

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und Garagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie nicht genehmigungspflichtige Bauten unzulässig. Garagen und Carports mit überdachtem Freisitz, Nebengebäude und Schwimmbäder sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB als Ausnahme zulässig, sofern sie in baulicher Verbindung zum Hauptgebäude stehen.

6. Baugestaltung

6.1. Dachform und Dachneigung

Im sonstigen Sondergebiet sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25° bis 38° zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen kann die Dachneigung höher sein.

6.2. Dachaufbauten/Dacheinschnitte

Hierfür gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Gestaltungsmerkmale für die Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitten vom 10.05.1990.

Die Satzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 41 „Reha-Klinik“.

6.3. Kfz-Stellplätze und Außenanlagen

Zur Ermittlung der Stellplätze gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung - StS) vom 21.03.1991.

Die Kfz-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Ausführung (z.B. Rasengittersteine) zu errichten, mit Ausnahme von überdachten Stellplätzen.

6.1. Dachform und Dachneigung

Im sonstigen Sondergebiet sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25° bis 38° zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen kann die Dachneigung höher sein.

6.2. Dachaufbauten/Dacheinschnitte

Hierfür gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Gestaltungsmerkmale für die Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitten vom 10.05.1990.

Die Satzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 41 „Reha-Klinik“.

6.3. Kfz-Stellplätze und Außenanlagen

Zur Ermittlung der Stellplätze gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung - StS) vom 21.03.1991.

Die Kfz-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Ausführung (z.B. Rasengittersteine) zu errichten, mit Ausnahme von überdachten Stellplätzen.

Die Fußwege und die Zufahrten zu den Kfz-Stellplätzen dürfen nur mit einem Material befestigt werden, das eine vollständige Versiegelung ausschließt, sondern eine teilweise Versickerung des Oberflächenwassers ermöglicht (z.B. Pflaster-Verbundsteine).

Mindestens 20 % der Grundstücksflächen dürfen nicht befestigt und müssen mit einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Bei Einreichung des Baueingabeplanes ist ein Außenanlagenplan mit Darstellung der Materialien und einer detaillierten Pflanzliste einzureichen.

Eventuelle Gehwegabsenkungen für die Zufahrten haben die Grundstückseigentümer bzw. Bauherren auf eigene Kosten vorzunehmen.

6.4. Dachdeckung

Für die Dachdeckung von geneigten Dächern sind Ziegeln im Farbton ziegelrot bis mittelbraun zulässig.

7. Einfriedungen

Entlang der öffentlichen Straßen sind alle Arten von Zäunen, mit Ausnahme von Mauern, Stacheldraht, auch für Tore und Gartentüren zulässig. Maximale Höhe der Einfriedung 1,20 m, davon max. 20 cm Sockel. Die Höhe ist ab OK-Gehweg bzw. Straße zu messen. Die Flächen zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und Garagen dürfen bis zu einer Tiefe von 5,00 m nicht eingezäunt oder durch ein Tor verschlossen werden. Für die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen beträgt die Höhe der Einfriedung max. 1,30 m, einschließlich 20 cm Sockel. Zugelassen sind alle Arten von Zäunen mit Ausnahme von Mauern und Stacheldraht.

8. Sichtlinie

In den, durch die Sichtlinien gekennzeichneten Blickbereichen dürfen keinerlei Hochbauten errichtet werden.

Anpflanzungen, Bäume, Stapel, Haufen und sonstige Gegenstände dürfen eine Höhe von max. 1,00 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

9. Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Zur Abwehr evtl. auftretender erhöhter Lärmimmissionen ausgehend vom Verkehrslandeplatz und von der städtischen Entlastungsstraße Nord sind Lärmschutzmaßnahmen zu treffen.

Für das Sondergebiet gelten die Richtwerte eines allgemeinen Wohngebietes, am Tag max. 55 dB(A) und in der Nacht max. 40 dB(A).

Die schalltechnische Untersuchung der Planungsgruppe Strunz vom 11.01.1995 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Für die Einhaltung der Richtwerte sind die Fenster von Räumen, die zu der städtischen Entlastungsstraße Nord hin liegen, in der Schallschutzklasse 3 mit mechanischen Lüftungseinrichtungen auszuführen.

10. Drainagen/Grundwasser

Werden bei der Bebauung Drainagen zerstört, so sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen und an die Dachflächenentwässerung anzuschließen.

Sollten bei der Errichtung von Gebäuden hohe Grundwasserstände angetroffen werden, so sind die Keller als wasserdichte Wannen auszubilden.

Satzung
für den Bebauungsplan Nr. 41
„Reha-Klinik“
der Stadt Herzogenaurach

**Satzung
für den Bebauungsplan Nr. 41
„Reha-Klinik“
der Stadt Herzogenaurach**

Die Stadt Herzogenaurach erläßt gemäß §§ 2,9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 96 Abs. 1 Ziffer 15, Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl. 2132-1-I, S. 251) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) geändert durch Gesetz vom 18.06.1993 (GVBl. S. 392) folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Reha-Klinik“ der Stadt Herzogenaurach vom 27.10.1994 wird beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Reha-Klinik“ besteht aus dem Planblatt, einem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung.

§ 3

Der Bebauungsplan - einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften - wird mit der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

§ 4

Mit Geldbuße bis zu 1.000.000,-- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Herzogenaurach, 12.06.1995
Stadt Herzogenaurach

Lang

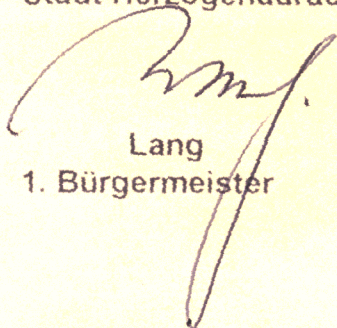
1. Bürgermeister



VERFAHRENSHINWEISE

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 5.12.1994 bis 19.12.1994. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Reha-Klinik“ wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.1995 bis 17.03.1995 öffentlich ausgelegt.

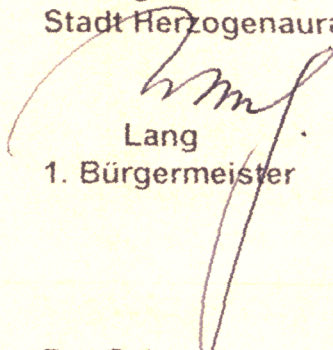
Herzogenaurach, 12.06.1995
Stadt Herzogenaurach


Lang
1. Bürgermeister



Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluß des Stadtrates vom 31.05.1995 den Bebauungsplan Nr. 41 „Reha-Klinik“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

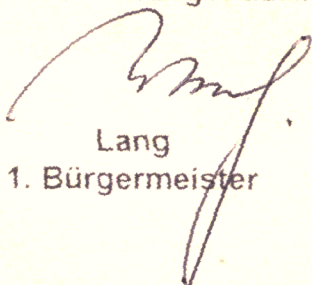
Herzogenaurach, 12.06.1995
Stadt Herzogenaurach


Lang
1. Bürgermeister



Der Bebauungsplan Nr. 41 „Reha-Klinik“ wurde gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (BGBl. I S. 2253) und § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch (ZutVBauGB) vom 07.07.1987, Nr. 2130-3-1, dem Landratsamt Erlangen-Höchststadt mit Schreiben vom 5.04.1995 angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, wurde innerhalb von drei Monaten nicht geltend gemacht bzw. es wurde vom Landratsamt Erlangen-Höchststadt vor Ablauf der Frist erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

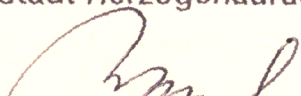
Herzogenaurach, 6.10.1995
Stadt Herzogenaurach


Lang
1. Bürgermeister



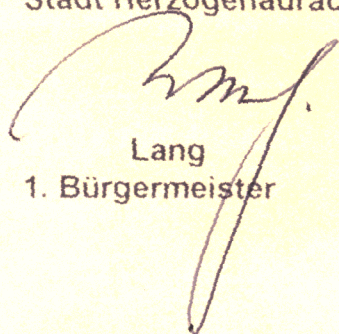
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 41 „Reha-Klinik“ wurde im Amtsblatt Nr. 40 vom 5.10.1995 der Stadt Herzogenaurach gemäß § 12 BauGB öffentlich bekanntgegeben. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Herzogenaurach, 6.10.1995
Stadt Herzogenaurach





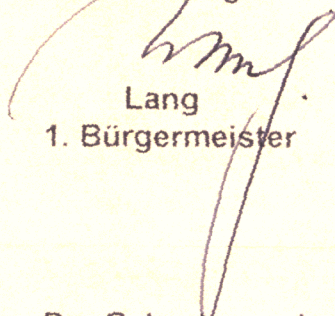
Herzogenaurach, 12. 06. 1995
Stadt Herzogenaurach


Lang
1. Bürgermeister



Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluß des Stadtrates vom 31.05.1995 den Bebauungsplan Nr. 41 „Reha-Klinik“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

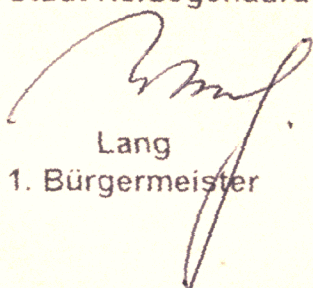
Herzogenaurach, 12. 06. 1995
Stadt Herzogenaurach


Lang
1. Bürgermeister



Der Bebauungsplan Nr. 41 „Reha-Klinik“ wurde gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (BGBl. I S. 2253) und § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch (ZutVBauGB) vom 07.07.1987, Nr. 2130-3-1, dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 5.04.1995 angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, wurde innerhalb von drei Monaten nicht geltend gemacht bzw. es wurde vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt vor Ablauf der Frist erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

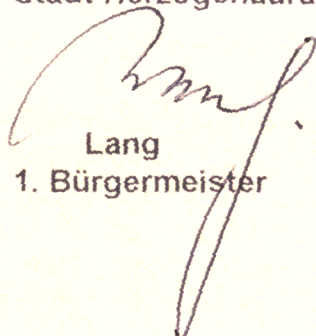
Herzogenaurach, 6. 10. 1995
Stadt Herzogenaurach


Lang
1. Bürgermeister



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 41 „Reha-Klinik“ wurde im Amtsblatt Nr. 40 vom 5. 10. 1995 der Stadt Herzogenaurach gemäß § 12 BauGB öffentlich bekanntgegeben. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Herzogenaurach, 6. 10. 1995
Stadt Herzogenaurach


Lang
1. Bürgermeister

